An die Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft

(ggf. Ansprechpartner)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Absender

Firmenname

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Betr. Anzeige gegen Unbekannt bei:

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92
44139 Dortmund

Hiermit erstatte(n) ich/wir

Strafanzeige

gegen bisher noch unbekannte Mitarbeiter des Continentale Sachversicherung AG, und zwar gegen jene Mitarbeiter, die dafür verantwortlich sind, dass das als **Anlage A 1** dieser Strafanzeige beigefügte Schreiben in den Rechtsverkehr entäußert wurde.

Das Schreiben wurde an Versicherungsmakler versandt. Dies dürfte unstreitig sein. Als betroffener Kunde habe ich ebenfalls das gleichlautende Schreiben erhalten und füge es der Strafanzeige zudem bei. **Anlage A 2.**

Es wurde bewusst von dem Mitarbeiter (n) der Continentale Sachversicherung AG mit dem Anschreiben zur Verfügung gestellt. Obwohl es nicht direkt adressiert ist und keinen offiziellen Briefkopf trägt, sollte durch die Entäußerung an Versicherungsmakler offensichtlich dafür gesorgt werden, dass das Schreiben zur Kenntnis der Versicherungsnehmer gelangt. Hiermit sollte erkennbar Druck auf die Versicherungsnehmer dahingehend ausgeübt werden, das Vergleichsangebot (15% Angebot) der Continentale anzunehmen.

Das beigefügte Schreiben, das mit Wissen und Wollen von Mitarbeitern der Continentale in den Rechtsverkehr gelangte, stellt sich als ein verwerfliche Drohung mit einem empfindlichen Übel gegenüber den Versicherungsnehmern dar, durch die den Versicherungsnehmern ein Vermögensnachteil zugefügt werden soll. Es besteht somit ein Tatverdacht sowohl hinsichtlich einer (ggf. jeweils versuchten) Nötigung (§ 240 StGB) als auch einer Erpressung (§ 253 StGB).

I. Nötigung (§ 240 StGB)

Die Nötigung gem. § 240 StGB erfordert in tatbestandlicher Hinsicht zunächst (neben der hier nicht einschlägigen Tatvariante der Gewalt) eine Drohung mit einem empfindlichen Übel.

Unter einem Übel ist insoweit zunächst eine zukünftige nachteilige Veränderung der Außenwelt zu verstehen (siehe BGH NStZ 2014, 149, 151 m.w.N.). Das vorliegende Schreiben ist unmissverständlich dahingehend zu interpretieren, dass der Versicherungsvertrag gekündigt wird, wenn die Adressaten nicht das Angebot zur Regulierung des Schadens annehmen. Es ist ersichtlich, dass es in der derzeitigen Situation nach einer solchen Kündigung außerordentlich schwierig wäre, erneut vergleichbaren Versicherungsschutz zu erlangen. Die Kündigung des Vertrages stellt damit ein Übel i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB dar.

Angedroht i.S.d. Nötigungstatbestandes wird eine solches Übel, wenn der Täter behauptet, auf den Eintritt des Übels Einfluss nehmen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 29.11.2011 - 1 StR 287/11). Im letzten Absatz des vorliegenden Anschreibens kommt eindeutig zum Ausdruck, dass seitens der Versicherung von einer Kündigung Abstand genommen würde, wenn der Adressat des Schreibens das Regulierungsangebot annehmen würde. Damit bringt der Autor des Schreibens zum Ausdruck, darauf Einfluss nehmen zu können, ob es zur Kündigung kommt oder nicht. Auch eine Drohung i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB liegt somit vor.

Das angedrohte Übel muss schließlich auch empfindlich sein. Das ist im Ausgangspunkt der Fall, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil so erheblich ist, dass seine Ankündigung den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens motivieren kann (BGH NStZ 2014, 149, 151). Diese Voraussetzungen können auch dann erfüllt sein, wenn der Täter mit dem Abbruch von Geschäftsbeziehungen droht, deren Beendigung grundsätzlich rechtlich möglich und erlaubt ist (vgl. BGH NJW 1999, 800, 801). Unter diesen Umständen kommt eine i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßige Drohung namentlich dann in Betracht, wenn der Adressat der Drohung ohne den Geschäftsabschluss in existentielle wirtschaftliche Nöte geriete und eben diese Notlage zur Drohung genutzt wird (BGH a.a.O.).

Danach liegen die Voraussetzungen einer Drohung mit einem empfindlichen Übel hier vor. Dem steht unter Berücksichtigung der soeben dargestellten Rechtsprechung nicht entgegen, dass jedenfalls die angedrohte ordentliche Kündigung dem Versicherer grundsätzlich freisteht und es sich hierbei um ein an sich erlaubtes Verhalten handelt. Denn der Versicherungsnehmer befindet sich angesichts der langen Betriebsschließung wegen der Corona-Pandemie in einer existenziellen Notlage, aufgrund derer er auf den Versicherungsschutz zwingend angewiesen ist. Neuer Versicherungsschutz wäre in der derzeitigen Situation schwer zu bekommen. Diese Notlage wird durch das Anschreiben gezielt ausgenutzt, um den Adressaten zur Annahme des Angebots zu bewegen. Unter diesen Voraussetzungen erfüllt auch die Ankündigung eines erlaubten Verhaltens (hier der ordentlichen Kündigung) die Voraussetzungen des § 240 Abs. 1 StGB.

Eine Strafbarkeit wegen Nötigung setzt weiterhin voraus, dass die Androhung des Übels zu dem dabei angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (vgl. § 240 Abs. 2 StGB). Das ist im Ausgangspunkt dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also sozial unerträglich ist (BGH NStZ 2014, 149, 152). Gerade in Fällen, in denen der Täter ein an sich erlaubtes Verhalten in Aussicht stellt (wie hier die ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages), muss bedacht werden, dass die Befugnis zur Vornahme eines bestimmten Verhaltens nicht ohne Weiteres auch dessen Androhung erlaubt. Auch in diesen Fällen kommt daher grundsätzlich die Annahme einer verwerflichen Drohung in Betracht (vgl. hierzu Sinn, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 240 Rn. 136 m.w.N.).

Entscheidend für die Beurteilung der Verwerflichkeit ist in entsprechend gelagerten Konstellationen, ob zwischen den vom Täter durch seine Drohung verknüpften Sachverhalten eine hinreichende Konnexität besteht (siehe die Leitentscheidung BGHSt 5, 254 ff. zur Ankündigung einer Strafanzeige). Bei der Prüfung der Konnexität ist u.a. zu berücksichtigen, ob etwaige zu Grunde liegende Rechtsverhältnisse unumstritten sind, da eine Drohung zur Durchsetzung von Ansprüchen allenfalls dann nicht verwerflich ist, wenn diese Ansprüche tatsächlich und eindeutig bestehen (siehe die Nachw. bei Sinn a.a.O. Rn. 136). Selbst bei einer berechtigten Forderung kann eine Verwerflichkeit dadurch begründet werden, dass dem Adressaten der Drohung der wirtschaftliche Ruin droht (Sinn ebda. m.w.N.).

Dies zu Grunde gelegt fehlt es im vorliegenden Fall an einer Konnexität und die Drohung ist als verwerflich anzusehen. Die Androhung einer außerordentlichen Kündigung ist schon deshalb verwerflich, weil sie nach dem eigenen Vortrag

des Versicherers keinen Sinn ergibt. Schließlich wird in demselben Schreiben ja ausdrücklich in Abrede gestellt, dass ein Versicherungsfall eingetreten sei. Nur im Falle des Eintritts eines solchen wäre aber nach § 92 VVG eine außerordentliche Kündigung überhaupt möglich. Eine Konnexität ist demnach nicht gegeben.

Dasselbe gilt im Ergebnis für die Androhung der ordentlichen Kündigung. Diese ist zwar dem Versicherer grundsätzlich selbstverständlich rechtlich möglich, was aber – wie bereits ausgeführt – der Annahme einer Nötigung nicht entgegensteht. Hier wird eine gänzlich inkonnexe Verknüpfung hergestellt zwischen der ordentlichen Kündigung einerseits und der Annahme des Vergleichsangebots. Beide Sachverhalte stehen in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Adressaten des Schreibens in einer existenziellen wirtschaftlichen Notlage befinden, da der Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie über mehrere Monate geschlossen war. Wenn nun mit der Kündigung ausgerechnet der Versicherung gedroht wird, die für den Fall einer solchen Betriebsschließung abgeschlossen wurde, und zur Vermeidung der Kündigung auf einen wirtschaftlich nicht akzeptablen Vergleich verwiesen wird, stellt das eine Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage dar. Unter diesen Umständen ist auch die Androhung eines an sich erlaubten Verhaltens – wie gezeigt – verwerflich.

Das in den Rechtsverkehr entäußerte Schreiben erfüllt demnach zumindest den Tatbestand einer versuchten Nötigung.

II. Erpressung (§ 253 StGB)

Darüber hinaus besteht auch ein Tatverdacht hinsichtlich einer zumindest versuchten Erpressung.

§ 253 StGB stimmt hinsichtlich der Tathandlung grundsätzlich mit § 240 StGB überein und verlangt eine verwerfliche Drohung mit einem empfindlichen Übel. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, wie bereits oben unter I. ausgeführt wurde. Der Erpressungstatbestand setzt darüber hinaus den Eintritt eines Vermögensnachteils voraus, worunter im Ausgangspunkt dasselbe zu verstehen ist wie unter einem Vermögensschaden i.S.d. § 263 StGB (vgl. statt Aller Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 253 Rn. 29). Erforderlich ist danach, dass das Vermögen des Opfers aufgrund der Drohung gemindert wird, ohne dass es zu einer wirtschaftlich gleichwertigen Kompensation kommt (sog. Prinzip der Gesamtsaldierung, vgl. nur – zu § 263 StGB – BGH NStZ 2009, 330).

Für den hier vorliegenden Fall bedeutet das, dass es für den Fall der Annahme des Vergleichs zu einem Vermögensschaden des Versicherungsnehmers kommen müsste. Das wäre dann anzunehmen, wenn das Vermögen des Versicherungsnehmers nach dem Abschluss des Vergleichs vermindert wäre (vgl. auch BayObLG NStZ 2004, 503). Das ist vorliegend der Fall. Die Versicherungsnehmer verfügen über einen Anspruch gegen den Versicherer auf Zahlung der vollen Versicherungsleistung aufgrund der Betriebsschließung aus der bestehenden Betriebsschließungsversicherung. Nähmen sie das „Angebot" des Versicherers an, würden sie diesen Anspruch auf Zahlung von 100% aufgeben und im Gegenzug lediglich eine Zahlung von 15% erhalten. Damit entstünde ein Vermögensnachteil in Höhe von 85% des jeweiligen Leistungsanspruchs.

Diesem Schaden der Versicherungsnehmer entspricht auch spiegelbildlich eine stoffgleiche Bereicherung auf Seiten des Versicherers, der im Falle des Abschluss des Vergleichs von seiner Pflicht zur Zahlung der weitergehenden Entschädigungssumme frei wird. Diese Bereicherung ist als Drittbereicherung beabsichtigt, so dass auch die subjektiven Voraussetzungen einer (ggf. versuchten) Erpressung erfüllt sind.

Insgesamt bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach den §§ 240, 253, 22 f. StGB, weshalb weitere Ermittlungen veranlasst sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Kunden